



An den Grossen Rat

12.1815.03

Bau- und Raumplanungskommission
Basel, 31. Oktober 2013

Kommissionsbeschluss vom 31. Oktober 2013

**Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag
Nr. 12.1815.02 zur Kantonalen Volksinitiative betreffend "Gross-
basler Rheinuferweg jetzt!"**

Inhalt

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags	3
2. Vorgehen der Kommission	3
3. Erwägungen der Kommission	3
3.1 Änderungsantrag	4
4. Antrag	4

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags

Die gültig zustande gekommene unformulierte Volksinitiative betreffend „Grossbasler Rheinuferweg jetzt!“ wurde mit Grossratsbeschluss vom 13.03.2013 für rechtlich zulässig erklärt. Mit gleichem Beschluss wurde das Geschäft dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen. Mit dem Ratschlag des Regierungsrates vom 3.09.2013 (12.1815.02) prüft der Regierungsrat vor allem die rechtliche Realisierbarkeit des verlangten Rheinuferwegs. Auf der Basis des Projektes der CMS des Jahres 2000 und dem Appellationsgerichtsentscheid vom 19.10.2001 führt der Regierungsrat detailliert auf, welche rechtlichen Hürden einem noch unbekannten Projekt im Wege stehen könnten (NHG/ISOS, kantonaler Stadtbild- und Denkmalschutz, RPG). Im vorliegenden Kommissionsbericht kann daher auf Wiederholungen verzichtet werden.

Der Regierungsrat schlägt in seinem Antrag vor, die Initiative den Stimmberechtigten mit der Empfehlung „auf Ablehnung“ und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

2. Vorgehen der Kommission

Nach Überweisung des obgenannten Ratschlages an die Bau- und Raumplanungskommission wurde die Sache unverzüglich an die Hand genommen. An ihrer Sitzung vom 14.10.2013 wurde die Kommission von Frau Marion Jaggi als Vertreterin der Rechtsabteilung des BVD über das Vorgehen der Regierung und die rechtlichen Fragen informiert. Die rechtlichen und vor allem politischen Fragen wurden anschliessend von der Kommission eingehend diskutiert. René Brigger als Vizepräsident der BRK hat bezüglich der Empfehlungsmöglichkeiten bei einer unformulierten Initiative im Rahmen des Gesetzes über Initiative und Referendum (IRG) noch zusätzliche Abklärungen getroffen. René Brigger, Vizepräsident der BRK, hat für dieses Geschäft die Sitzungsleitung übernommen, da Andreas C. Albrecht als direkter Anwohner in den Ausstand getreten ist.

3. Erwägungen der Kommission

Die Kommission war zusammengefasst in ihren Überlegungen bezüglich der rechtlichen Realisierbarkeit des Initiativprojektes nicht so skeptisch wie der Regierungsrat. Die Kommission vertritt daher die Meinung, dass die Stimmberechtigten diese unformulierte Initiative nun selbst und ohne Empfehlung beurteilen sollen. Der Souverän wird nun mit dem relativ offenen Initiativtext „konfrontiert“ respektive soll sich „**konsultativ**“ darüber äussern, ob ein Projekt Rheinuferweg respektive Rheinufersteg zwischen Wettsteinbrücke und Mittlerer Brücke weiter verfolgt werden soll oder nicht. Bei Ablehnung durch das Volk hat sich das Projekt Grossbasler Rheinuferweg erledigt. Bei Gutheissung der unformulierten Initiative ist allen Beteiligten klar, dass dies nicht zwingend dazu führen wird, dass ein Projekt realisiert wird. Je stärker die Zustimmung zur Initiative ausfällt, desto stärker wird das öffentliche Interesse an diesem Projekt dokumentiert und die Realisierungschancen steigen.

In einem nächsten Schritt, nach einem „Ja“ an der Urne, wäre das Projekt zu konkretisieren. Dieses Bauprojekt stellt die Vorlage dar, welche der Grosse Rat nach Annahme der Volksinitiative „unverzüglich“ auszuarbeiten hat. Gemäss § 22 Abs. 4 IRG findet darüber nur obligatorisch eine weitere Volksabstimmung statt, wenn das Initiativbegehren nicht zurückgezogen wird. Der Gegnerschaft des Rheinuferweges stünde dann, je nach

Ausgabenhöhe, noch das fakultative Referendum offen. Selbst wenn das Volk sich zweimal für einen Grossbasler Rheinuferweg resp. -steg ausspricht, stehen im Nachgang die Rechtsmittel eines Bauverfahrens offen. Die Gerichte sind formell nicht an den Volkswillen gebunden. Eine allenfalls doppelte Zustimmung der Stimmberechtigten gäbe den Gerichten jedoch bei der Güterabwägung unter dem Titel öffentliches Interesse grössere Möglichkeiten, das Projekt gutzuheissen. Es wird sich erst dann zeigen, ob das ausgearbeitete Projekt (mit definierter Dimensionierung, Materialisierung, Farbe, genauer Standort/Verlauf etc.) sich in die denkmalschützerisch heikle Situation des Grossbasler Münsterufers einordnen kann.

3.1 Änderungsantrag

Die Kommission hat sich dafür entschieden, dem Grossen Rat zu beantragen, diese unformulierte Initiative den Stimmberechtigten **ohne Empfehlung** zum Entscheid vorzulegen. Dies im Gegensatz zum regierungsrätlichen Ratschlag, welcher den Stimmberechtigten die Initiative mit der Empfehlung „auf Ablehnung“ vorlegen will. Die Kommission weist darauf hin, dass der bei der Behandlung unformulierter Initiativen gemäss § 21 IRG es zumindest nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass den Stimmberechtigten überhaupt eine Empfehlung unterbreitet wird. Diese Empfehlung ist nur bei der formulierten Initiative in § 20 IRG festgehalten. Es besteht zwar eine reichhaltige Praxis, nach welcher der Grosse Rat auch unformulierte Initiativen mit Empfehlung den Stimmberechtigten vorgelegt hat. Klar ist jedoch, dass eine Empfehlung auf „Ablehnung“ terminologisch nicht richtig ist. Das IRG spricht (bei formulierten Initiativen) von einer möglichen Empfehlung auf „Verwerfung“.

Bei der Abstimmung in der Empfehlungsfrage wurde final zwischen Empfehlung auf „Annahme“ und „ohne Empfehlung“ ausgemehrt. „Ohne Empfehlung“ obsiegte mit fünf zu drei Stimmen bei einer Enthaltung. Die Diskussion ergab, dass die Kommission die rechtlichen Hürden ähnlich wie der Regierungsrat einschätzt; jedoch die Realisierungschance weniger skeptisch beurteilt. Ein Mehrwert und ein öffentliches Interesse an einem Grossbasler Rheinuferweg wird von einer Mehrheit der Kommission an sich bejaht. Die kommende Volksabstimmung wird aufzeigen, wie dies die Stimmberechtigten beurteilen.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat einstimmig mit einer Enthaltung, dem angehängten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 31. Oktober 2013 einstimmig mit einer Enthaltung verabschiedet und René Brigger, Vizepräsident, zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Bau- und Raumplanungskommission



René Brigger
Vizepräsident

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Kantonale Volksinitiative betreffend Grossbasler Rheinuferweg jetzt!

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1815.02 vom 3. September 2013 und in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 12.1815.03 vom 31. Oktober 2013, beschliesst:

Die mit 3'561 gültigen Unterschriften zustande gekommene unformulierte Kantonale Volksinitiative betreffend „Grossbasler Rheinuferweg jetzt!“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Der Kanton sorgt für einen durchgehenden Fussweg in unmittelbarer Nähe zum Grossbasler Rheinufer. Im Bereich zwischen der Wettsteinbrücke und der mittleren Brücke ist der Fussweg als Steg über dem Wasser auszugestalten. Dank zweier Tore kann dieser Steg nachts geschlossen werden.

Den Vorschriften über die Gestaltung und den Umgebungsschutz gemäss Bau- und Planungsgesetz, Allmendgesetz und Denkmalsschutzgesetz ist insoweit Rechnung zu tragen, als dass der Fussweg sorgfältig in die Umgebung eingepasst werden muss.“

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.